

Rechtsauskunft

Verfall Guthaben Campus Card

Sachverhalt:

Bei Austritt aus der Mittelschule hat eine Schülerin oder ein Schüler noch ein Restguthaben auf der Campus Card. Hat sie oder er Anspruch auf Rückerstattung oder verfällt das Guthaben nach einer gewissen Zeit?

Rechtslage:

Der Anspruch der Schülerin oder des Schülers verjährt nach Art. 128 des Obligationenrechts (SR 220; abgekürzt OR) nach fünf Jahren. Während dieser fünf Jahre muss das Restguthaben auf der Campus Card der Schülerin oder dem Schüler zwingend zurückgegeben werden. Art. 129 OR verbietet die vertragliche Abänderung dieser Frist.¹

Der Schule wird deshalb empfohlen, die Schülerinnen und Schüler anzuhalten, bis zu einem gewissen Termin bei der Verwaltung oder in der Mensa den Restbetrag abzubuchen.

Rechtsgrundlage:

erwähnt

mj / August 2014, geprüft ha / Juli 2022

¹ BGE 132 III 285 ff., 290 hält fest, dass die Bedingung, Forderungen innerhalb von zwei Jahren gerichtlich geltend zu machen, gegen Art. 129 OR verstösst.